

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 8

Artikel: Schweizervolk, hüte dich!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Schweizer Unteroffizier

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN
DES SCHWEIZERISCHEN UNTEROFFIZIERS-VERBANDES
COMMUNICATIONS OFFICIELLES DE L'ASSOCIATION
SUISSE DE SOUS-OFFICIERS

Le Sous-Officier Suisse

Abonnements-Bestellungen

sind an die Administration
Redactr. 4, Zürich zu richten

Redaktion „Schweizer Unteroffizier“: E. Möckli, Adj. U.-Off., Postfach Bahnhof Zürich
Redacteur de langue française: ler Lieut. Dunand, Escalade 8, Genève
Administration und Verlag: Rigistrasse 4 in Zürich 6

Schweizervolk, hüte dich!

Die Pressefreiheit ist ein herrliches, durch unsere Bundesverfassung garantiertes Volksrecht. Es gestattet, hin und wieder Einsicht zu erhalten in das, was in gewissen Kreisen vorgeht, die dem gewöhnlichen Bürger verschlossen sind. Hiefür zwei kurze Muster, die für uns als Landesverteidiger gar nicht uninteressant sind.

Der Arbeiterkinderverband der Stadt Zürich gibt alle vier Wochen eine Schülerzeitung heraus, die sich «Pionier» betitelt. Sie wird kostenlos unter die Schulkinder der Arbeiterquartiere der Stadt Zürich verteilt. Ein Blick in dieses literarische Produkt zeigt einiges, das uns das Blut der Schamröte ins Gesicht treibt. Der Hauptartikel der jüngsten Nummer heisst z. B. «Wir fordern». Nämlich sie, die Schulkinder. Als wir noch Kinder waren, lehrten uns unsere «naiven» Eltern und «rückständigen» Lehrer das Sprüchlein: «Mit dem Hute in der Hand kommt man durch das ganze Land». Heute ist das alles ganz anders. Der «Pionier» erklärt den Schulkindern, dass Bitten und Dankeschönsagen nur der lächerliche Ausfluss des Sklavensinnes und des Untertanengeistes seien. Diese Dienerseelen müssten daher ausgetrieben und die Kinder zu **Kämpfern** erzogen werden. Zum Klassenkampf muss natürlich schon auf dieser Stufe gehetzt werden, damit der Nachwuchs an Kämpfern später nicht fehlt. Der «Pionier» erklärt daher frech und verlogen, dass die Wissenschaft nur für die Kinder der Reichen da sei, während der Quell alles Wissens den Arbeiterkindern verstopft werde. Weil die jetzige Schule und Kirche den Arbeiterkindern den Sklavensinn einpauken, müssen sie bekämpft werden. Der praktische Kampf wird den jungen Lesern damit empfohlen, dass die Kinder aufgefordert werden, das Lesen von «Lügenerzählungen und knechtseligen Sprüchen und Versen» zu verweigern! Wörtlich heisst es dann weiter in diesem literarischen Schandprodukt: «Vor allem wehren wir uns aber dagegen, dass wir noch bestraft werden, Prügel bekommen, wenn wir die uns vorgesetzten Lügen nicht anerkennen, sie nicht mitmachen.» Der Stock des Lehrers sei nur da, um dem Kinde Respekt einzuflössen vor diesem Herrscher. Der Lehrer wird ganz allgemein dahin taxiert, dass er nur noch gestützt auf den Meerrohrstecken über seine Klasse herrschen könne. Auch die Herren Pfarrer kommen nicht besser weg! Sie werden als «Pfaffen» vor diesen Schulkindern verächtlich gemacht. Als widerwärtiges Lied wird das Kirchenlied «Lobe den Herrn» bezeichnet. Dann rühmt sogar einer, dass er in der Schule das Vaterunser gebetet habe: «Vater unser, der du bist, und die grösste Möcke frisst, und die Arme hungere lat, und gern Champagner trinkt, während der Arme immer tüfer is Elend sinkt»!!

Das Meerrohr soll in der Schule nicht herrschen, davon sind wir Erzieher alle überzeugt. Aber wenn es recht gehörig und dauerhaft angewendet werden könnte für jene **Verbrecher an der Jugend**, die in dieser unflätigen Weise zu ihr schreiben dürfen, dann wäre die Anwendung desselben ein offensichtlicher Segen! Nick Carter- und andere Detektivgeschichten werden mit Recht der Schundliteratur eingereiht und der Jugend verboten. Diese Art der Literatur aber, die den Namen Schundliteratur hundertmal begründeter verdienen würde, dient zur «Volksaufklärung» und ist gesetzlich und behördlich geschützt. Quo vadis? liebes Schweizervolk?

Warum geben wir von diesem «Kulturzeugnis» Kenntnis in unserem Organ? Weil diese Kinder, die unter dem Schutz der Pressefreiheit so verhetzt und verdorben werden, in zehn und mehr Jahren unser Land und seine Bürger schützen sollen, die auf diese Art lächerlich gemacht werden. Braucht man sich da noch zu wundern über die frechen Visagen Jugendlicher, die man da und dort zu sehen bekommt? Das traurigste an der ganzen Sache ist jedoch nicht, dass sich unser Volk ein derartiges Geschreibsel unter dem Schutz der Pressefreiheit bieten lassen muss, sondern dass die Versammlungen dieses Kinderverbandes und seiner geistigen Führer allwöchentlich ein Schulhaus zur Verfügung gestellt erhalten sollen, womit diese unverantwortlichen Hetzereien behördlich sanktioniert werden.

Es liegt Systematik im ganzen Vorgehen. Es wird systematisch darauf hingearbeitet, dass eine Stimmung gefördert wird, wie sie im «Basler Vorwärts» Ausdruck fand in der Nummer vom 1. Oktober, wo unter dem Titel «Der «Bruch» hat begonnen», der Wiederholungskurs glossiert und daran folgende für uns Angehörige der Armee äusserst lehrreiche Betrachtung geknüpft wird:

«Wir Kommunisten betrachten es als unsere Aufgabe, die **bürgerliche Armee zu zerstören**. Dabei lehnen wir alle pazifistischen Mittel ab. Wir sind bereit, jeden militärischen Handgriff, alle erforderlichen Kenntnisse zur Kriegführung zu **erlernen**. Darum gehen wir in die Armee und lehnen die **Dienstverweigerung ab**. Aber unsere wichtigste Arbeit unter den Truppen ist die **Zersetzung des Geistes**, die Untergrabung der geistigen Disziplin, kurz: die Zerstörung der militärischen Moral. Das ist das wesentliche. Das eventuell noch vorhandene Vertrauen in die Kampftüchtigkeit der Armee, vor allem das **Vertrauen zur Führung, zu den Offizieren**, muss **vernichtet** werden.

Mit dieser Arbeit, die ganz ruhig, **ohne viel Aufsehens** geleistet wird, sind wir gegenwärtig beschäftigt! Wir streben nicht nach den Augenblickserfolgen, sondern arbeiten auf **weite Sicht**. Die Ueberzeugung, dass

auch aus der schweizerischen Armee, sowie in Russland, die **Kerntruppen der Roten Garde** herauswachsen und dass **der Sieg doch uns gehört**, ist bei uns und bleibt bei uns!»

Wie lange geht es noch, Schweizervolk, bis du einsehst, dass im Kampf gegen den Antimilitarismus eine vornehme Aufgabe deiner Bürger liegt und bis du erkennst, welch herrliche Zustände deiner warten, wenn die Abrüstung wirklich kommen sollte im Sinne wohlmeinender Idealisten einerseits und skrupelloser Demagogen anderseits? Möckli, Adj. Uof.

Journées suisses de Sous-offs. 1929.

Concours de travaux écrits.

Art. 1. Il est organisé pour les Journées de Sous-officiers en 1929 à Soleure, un concours de travaux écrits.

Les sections, comme telles, peuvent aussi y prendre part.

Art. 2. Les questions à résoudre seront établies par le jury d'entente avec le Comité central. Les questions devront rentrer dans le cadre des connaissances du sous-officier.

Art. 3. Les travaux sont à écrire lisiblement, si possible à la machine et sur format uniforme (22 × 35 cm) en réservant une marge suffisante pour des annotations éventuelles.

Art. 4. On disposera la matière à traiter d'une façon méthodique, avec titres et sous-titres, en appuyant au besoin par des croquis l'étude du sujet. On veillera à ce que celui-ci soit traité d'une manière suivie et ne s'écarte pas de la question.

Art. 5. En lieu et place de signature, les travaux porteront une devise, répétée sur une enveloppe fermée, contenant le nom et le grade de l'auteur et la section à laquelle il appartient.

Art. 6. Un même auteur peut présenter plusieurs travaux et recevoir pour chacun d'eux une récompense.

Art. 7. Les solutions sont à faire parvenir jusqu'au 30 avril 1929, au président du Comité technique, adj. sous-officier E. Weisshaupt, Schaffhouse, Grubenstr. 53.

Les envois portant la date du timbre postal postérieure à celle ci-dessus, ne seront plus pris en considération.

Art. 8. Le jury, composé d'un certain nombre d'officiers supérieurs, sera nommé par le Comité central.

Art. 9. Le nombre des récompenses est fixé par le Comité central sur la proposition du jury.

Art. 10. Les récompenses suivantes seront décernées:
a) médaille d'argent avec diplôme,
b) médaille de bronze avec diplôme,
c) diplôme.

Art. 11. Les travaux primés deviennent propriété de l'A.S.S.O. Les autres sont retournés à leurs auteurs.

Art. 12. Le «Sous-officier Suisse» publiera les meilleurs d'entre les travaux primés.

Abréviations:

J. = Infanterie.	N. = Nord.
F. M. = Fusil-mitrailleur.	S. = Sud.
Sof. = Sous-officiers.	E. = Est.
Tr. rav. = Trains de ravitaillement.	W. = Ouest.
Subs. = Subsistances.	

Schweizer. Unteroffizierstage 1929.

Schriftliche Preisarbeiten.

Art. 1. Für die Schweizerischen Unteroffizierstage in Solothurn 1929 wird im Schweizerischen Unteroffiziersverband ein Wettkampf in schriftlichen Arbeiten organisiert.

Verbandssektionen als solche können sich ebenfalls am Wettkampf beteiligen.

Art. 2. Die Themen werden vom Kampfgericht in Verbindung mit dem Zentralvorstand aufgestellt.

Die Aufgaben sollen der Wissenssphäre der Unteroffiziere angepasst sein.

Art. 3. Die Arbeiten müssen auf ein einheitliches Format (22/35 cm), gut leserlich geschrieben und mit einem entsprechenden Rand für event. Bemerkungen versehen sein.

Wenn möglich, ist Maschinenschrift anzuwenden.

Art. 4. Die Arbeiten sind durch Anbringen von Titeln und Untertiteln übersichtlich zu gliedern und nötigenfalls zur besseren Erläuterung mit Zeichnungen (Croquis) zu versehen. Es ist darauf zu trachten, dass die Abhandlungen prägnant gehalten werden, ohne dass deren Inhalt Abbruch getan werden soll.

Art. 5. Die Arbeiten haben statt der Unterschrift ein Motto zu tragen, das auf einem der Arbeit beizulegenden Couvert zu wiederholen ist. Das letztere selbst soll verschlossen Name, Vorname und Grad des Verfassers, sowie die Bezeichnung der Sektion enthalten, welcher derselbe angehört.

Art. 6. Der nämliche Verfasser kann mehrere Arbeiten einreichen und hierfür auch mehrere Auszeichnungen erhalten.

Art. 7. Die Arbeiten sind bis spätestens 30. April 1929 an den Präsidenten des Technischen Komitees, Adj. Uof. E. Weisshaupt, Schaffhausen, Grubenstr. 53, einzusenden.

Einsendungen, die einen späteren Poststempel tragen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 8. Das Kampfgericht wird vom Zentralvorstand ernannt. Es besteht aus einer Anzahl höherer Offiziere.

Art. 9. Die Anzahl der Prämierungen wird nach Vorschlag des Kampfgerichtes durch den Zentralvorstand bestimmt.

Art. 10. Als Auszeichnungen werden verabfolgt:
a) Silberne Medaillen mit Diplom,
b) Bronzene Medaillen mit Diplom,
c) Diplome.

Art. 11. Die prämierten Arbeiten werden Eigentum des Schweiz. Unteroffiziersverbandes, nicht prämierte gehen an die Verfasser zurück.

Art. 12. Die Veröffentlichung der besten Arbeiten, sowie der Auszeichnungen erfolgt im «Schweizer Unteroffizier».

Abkürzungen:

J. = Infanterie.	N. = Nord.
Lmg. = leichtes Maschinengewehr.	S. = Süd.
Uof. = Unteroffizier.	E. = Ost.
Ftr. = Fassungstrain.	W. = West.
Vpf. = Verpflegung.	